

Statuten der Lungenliga Schweiz

Art. 1 - Name und Sitz

¹ Unter dem Namen

Lungenliga Schweiz
Ligue pulmonaire suisse
Lega polmonare svizzera
Lia pulmunara svizra

besteht ein gemeinnütziger, im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Die Lungenliga Schweiz (LLS) ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden.

³ Der Sitz der Lungenliga Schweiz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 – Leitbild

Der Delegiertenrat der Lungenliga Schweiz erlässt ein Leitbild, welches für die Lungenliga Schweiz und für ihre Mitglieder verbindlich ist.

Art. 3 - Zweck, Aufgaben und Mittel

¹ Die Lungenliga Schweiz ist der Dachverband der kantonalen und regionalen Lungenligen (kantonale Lungenligen). Sie unterstützt ihre Mitglieder bei der Verfolgung ihrer Ziele und vertritt ihre Interessen und Anliegen gegenüber Behörden, Politik, Wirtschaft, Interessenverbänden und anderen Organisationen.

² Grundauftrag der Lungenliga Schweiz ist die Gesundheit der Lungen und Atemwege. Die kantonalen Lungenligen versorgen, beraten und betreuen atembehinderte, lungen- und tuberkulosekranke Menschen, vertreten deren Anliegen und verhelfen ihnen zu mehr Mobilität und Lebensqualität. Die Lungenliga Schweiz unterstützt sie im öffentlichen Auftrag mit ambulanten medizinischen, medizintechnischen und pflegerischen Dienstleistungen sowie psychosozialer Beratung und Betreuung. Die Lungenliga Schweiz erbringt nicht nur Dienstleistungen an Patientinnen, Patienten, Klientinnen und Klienten, sondern engagiert sich auch in der Information, der gesellschaftlichen Sensibilisierung, der Gesundheitsförderung sowie der Prävention.

³ Die Lungenliga Schweiz arbeitet eng mit der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie (SGP) und mit der Schweizerischen Gesellschaft für pädiatrische Pneumologie (SGPP) sowie mit anderen Fachgesellschaften zusammen.

⁴ Die Lungenliga Schweiz kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Behörden, Unternehmen und anderen Organisationen und Institutionen im In- und Ausland zusammenarbeiten. Sie kann Unternehmungen gründen sowie Liegenschaften erwerben, halten und veräussern.

Art. 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder

¹ Der Lungenliga Schweiz können als Aktivmitglieder die kantonalen Lungenligen angehören, welche die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäss Art. 5 Abs. 1 hiernach erfüllen.

² Als assoziierte Mitglieder können der Lungenliga Schweiz medizinische Fachgesellschaften und weitere ihr nahestehende Organisationen angehören. Zum Beispiel

- die Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie und
- die Schweizerische Gesellschaft für pädiatrische Pneumologie

³ Kantonale Lungenligen, welche die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäss Art. 5 Abs. 1 nicht erfüllen, können nicht als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden.

⁴ Bestehen in einem Kanton mehrere Lungenligen, kann jede Aktivmitglied der Lungenliga Schweiz sein. Ein Aktivmitglied kann auch Gebiete in mehreren Kantonen abdecken.

⁵ Bei der Übernahme eines Aktivmitglieds durch ein anderes oder bei einem Zusammenschluss mehrerer Aktivmitglieder bleibt die übernehmende kantonale Lungenliga bzw. wird die daraus hervorgehende neue kantonale Lungenliga anstelle der bisherigen automatisch neues Aktivmitglied der Lungenliga Schweiz mit allen Rechten und Pflichten. Das (neue) Aktivmitglied haftet für eventuelle Verbindlichkeiten der übernommenen kantonalen Lungenliga bzw. seiner Vorgängerin gegenüber der Lungenliga Schweiz solidarisch.

Aufnahme

⁶ Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Delegiertenrat auf Antrag des Zentralvorstands.

Einzelpersonen

⁷ Natürliche Personen können nicht Mitglied der Lungenliga Schweiz werden.

Austritt

⁸ Ein Austritt eines Mitglieds ist jederzeit auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist der Geschäftsstelle zu Handen des Zentralvorstands schriftlich bis spätestens 30. Juni des betreffenden Jahres mitzuteilen. Die Mitgliederbeiträge und die Entgelte für zentrale Dienstleistungen sind bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet.

⁹ Die Auflösung eines Mitglieds (auch bei Zusammenschlüssen gemäss Abs. 5 hiervor) gilt als Austritt per Ende des Geschäftsjahres, in welchem sie erfolgt.

Ausschluss

¹⁰ Mitglieder, die

(a) die in Art. 5 Abs. 1 hiernach definierten Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht (mehr) erfüllen (gilt nur für Aktivmitglieder) oder

(b) wesentlichen Verpflichtungen gemäss diesen Statuten oder aus nationalen Verträgen mit Krankenversicherern oder Behörden des Bundes nicht nachkommen oder

(c) den Interessen der Lungenliga Schweiz oder ihrer Mitglieder wiederholt oder auf gravierende Weise zuwiderhandeln,

können nach erfolgloser Ermahnung durch den Zentralvorstand vom Delegiertenrat mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Mitgliederbeiträge und die Entgelte für zentrale Dienstleistungen sind bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in welchem der Ausschluss erfolgt.

¹¹ Wird der Ausschluss angefochten, bleiben die Stimm- und Wahlrechte des Mitglieds für die Dauer der Anfechtung sistiert.

Gemeinsame Kennzeichen

¹² Die Lungenliga Schweiz und die kantonalen Lungenligen treten gemeinsam unter der Dachmarke „LUNGENLIGA“ auf und streben auch darüber hinaus einen möglichst einheitlichen Auftritt an. Hierzu definiert der Delegiertenrat im Rahmen eines entsprechenden Reglements die gemeinsame Kennzeichenstrategie und legt die gemeinsam genutzten Kennzeichen fest.

¹³ Die gemeinsam genutzten Kennzeichen stehen im Alleineigentum der Lungenliga Schweiz, welche sich um deren Registrierung, Aufrechterhaltung und Verteidigung kümmert und die damit zusammenhängenden Kosten trägt.

¹⁴ Die Aktivmitglieder sind zur Nutzung der gemeinsamen Kennzeichen berechtigt und verpflichtet und erhalten hierfür eine unentgeltliche, auf die Dauer der Mitgliedschaft befristete, nicht exklusive Lizenz. Die Weitergabe dieser Lizenz an Dritte (Sublizenenzierung) oder Abweichung von der gemeinsamen Kennzeichenstrategie bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Zentralvorstands.

Art. 5 – Kantonale Lungenligen (Aktivmitglieder)

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied der Lungenliga Schweiz setzt voraus:

- Konstitution als Verein gemäss Art. 60 ff ZGB oder als Stiftung gemäss Art. 80ff ZGB, in jedem Fall politisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden;
- die Übernahme mindestens der als zwingend bezeichneten Bestimmungen der Rahmenstatuten für kantonale Lungenligen (s. Abs. 4 ff hiernach);
- Eintragung im Handelsregister.

² Werden diese Voraussetzungen nicht (mehr) eingehalten, stellt das Aktivmitglied den statutenkonformen Zustand umgehend her. Dies gilt auch für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits bestehende Mitglieder. Der Zentralvorstand der Lungenliga Schweiz kann dafür eine angemessene Frist setzen.

Organisation

³ Die Aktivmitglieder organisieren sich im Rahmen dieser Statuten sowie der Reglemente und Beschlüsse des Delegiertenrats als rechtlich und finanziell selbständige Organisationen. Sie können mit der Lungenliga Schweiz und/oder unter sich Verträge schliessen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen nicht widersprechen.

⁴ Der Delegiertenrat erlässt Rahmenstatuten für die Aktivmitglieder. Darin sind diverse zwingende Bestimmungen vorgegeben, die von den Aktivmitgliedern in ihre Statuten zu übernehmen sind. Im Übrigen stellen sie Empfehlungen dar.

⁵ Änderungen der Statuten der Aktivmitglieder sind dem Zentralvorstand der Lungenliga Schweiz zur Prüfung ihrer Übereinstimmung mit den Anforderungen in den Rahmenstatuten vorzulegen.

Aufgaben der kantonalen Lungenligen

⁶ Die Aufgaben der kantonalen Lungenligen entsprechen Art. 3 Abs. 2 hiervor.

Pflichten der Aktivmitglieder

⁷ Die Mitglieder der Lungenliga Schweiz verpflichten sich,

- die von den Organen der Lungenliga Schweiz innerhalb ihrer Zuständigkeiten erlassenen Beschlüsse und Weisungen zu befolgen sowie die mit der Lungenliga Schweiz abgeschlossenen Verträge einzuhalten;
- die Mitgliederbeiträge und die Entgelte für zentrale Dienstleistungen zu bezahlen;
- die von der Lungenliga Schweiz abgeschlossenen Verträge wie vereinbart umzusetzen und der Lungenliga Schweiz jederzeit Einblick in die Umsetzung dieser Verträge zu gewähren;
- sich gegenseitig nach Kräften zu unterstützen, jedoch mit der Einschränkung, dass klagbare Ansprüche auf finanzielle Hilfeleistungen ausgeschlossen sind;

- den Patientinnen/Patienten und Klientinnen/Klienten sowie der Bevölkerung die national vertraglich vereinbarten Dienstleistungen mit hoher Qualität anzubieten;
- sich innerhalb ihres Kantons und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten aktiv für Prävention und Gesundheitsförderung einzusetzen;
- ihre Jahresrechnung nach SWISS GAAP FER zu erstellen;
- die Prinzipien des internen Kontrollsystems (IKS) einzuhalten und ihre handelnden Personen im Handelsregister einzutragen;
- sich in den Gremien der Lungenliga Schweiz aktiv einzubringen;
- mit geschäftsrelevanten Daten und Informationen höchst vertraulich umzugehen und diese nur zum Vorteil der Lungenliga Schweiz und ihrer Mitglieder einzusetzen.

Datenschutz, insbesondere Schutz von Patientendaten

⁸ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Unterstützung ihrer Prozesse greifen die Lungenliga Schweiz und die kantonalen Lungenligen bei Ausübung ihrer Tätigkeiten auf Mitglieder- und Patientendaten zurück und verwenden diese gesetzeskonform und zweckgerecht.

⁹ Soweit erforderlich, erlässt der Delegiertenrat weitere Bestimmungen zur Bearbeitung von Daten durch die Lungenliga Schweiz in einem entsprechenden Reglement.

Art. 6 – Finanzierung und Beiträge der Mitglieder

¹ Die Lungenliga Schweiz finanziert sich

- durch Mitgliederbeiträge,
- durch Entgelte für zentrale Dienstleistungen,
- durch Erträge aus Leistungsaufträgen, Fundraising, Sponsoring, Projektbeiträge und weitere Einnahmen.

² Die Festsetzung und Anpassung der Mitgliederbeiträge und Entgelte für zentrale Dienstleistungen erfolgt durch den Delegiertenrat.

³ Über die vom Delegiertenrat festgesetzten Mitgliederbeiträge und Entgelte für zentrale Dienstleistungen hinaus besteht keine Verpflichtung der Mitglieder zur Finanzierung des Vereinszwecks oder eine Haftung zur Deckung der Vereinsschulden. Insbesondere besteht auch keine Nachschusspflicht.

⁴ Alle weiteren erforderlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Finanzbelangen der Lungenliga Schweiz erlässt der Delegiertenrat in einem entsprechenden Finanzreglement.

Art. 7 – Organisation

¹ Die Organe der Lungenliga Schweiz sind:

- der Delegiertenrat
- der Zentralvorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsleitung

² Weitere Gremien mit beratender Funktion sind:

- die Konferenz der Präsidien
- die Konferenz der Ligenleitenden
- Kommissionen
- Arbeitsgruppen

³ Die Lungenliga Schweiz führt eine Geschäftsstelle.

Art. 8 – Delegiertenrat

Zusammensetzung

¹ Der Delegiertenrat ist das oberste Organ der Lungenliga Schweiz. Er besteht aus den Delegierten der Mitglieder.

Anzahl Stimmen der Aktivmitglieder

² Die einem Aktivmitglied zustehenden Stimmen werden nach der Höhe der für dieses Aktivmitglied budgetierten Leistungs-Abgeltung (LAG) festgelegt, d.h. nach einem Schlüssel, der für 1/100 der Gesamt-Leistungsabgeltung 1 Stimme (unter Berücksichtigung der üblichen Rundungsregeln) vorsieht. Ein Aktivmitglied erhält unabhängig vom Beitrag an die Leistungs-Abgeltung mindestens 1 Stimme. Massgebend ist das vom Delegiertenrat für das laufende Geschäftsjahr genehmigte Jahresbudget der Geschäftsstelle der Lungenliga Schweiz. Die Stimmenzahl wird von der Lungenliga Schweiz für alle Sitzungen des Delegiertenrates des betreffenden Jahres offiziell bekanntgegeben, verifiziert und protokolliert.

Stimmen der Assoziierten Mitglieder

³ Assoziierte Mitglieder haben je 1 Stimme.

Ausübung der Stimmrechte, Anzahl und Bestimmung der Delegierten, Vertretung

⁴ Die Ausübung der Stimmrechte eines Aktivmitglieds erfolgt unabhängig der Anzahl Stimmen maximal durch 2 Delegierte, in der Regel durch die Präsidentin oder den Präsidenten und/oder den Ligenleitenden. Diese können sich durch andere Mitglieder des Vorstands oder eigene Mitarbeitende des betreffenden Aktivmitglieds, die mit den zu behandelnden Geschäften gut vertraut sind, vertreten lassen.

⁵ Mitarbeitende der Lungenliga Schweiz dürfen nicht als Delegierte oder Vertreter derselben bestimmt werden.

⁶ Ein Mitglied kann seine Stimme/n im Verhinderungsfall zur Ausübung der Stimmrechte mittels schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Vollmacht ist spätestens zu Beginn der Sitzung des Delegiertenrats der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden elektronisch oder im Original vorzulegen.

⁷ Alle Stimmen, welche von den Delegierten eines Mitglieds direkt oder durch Vertretung repräsentiert werden, müssen einheitlich abgegeben werden.

⁸ Nichtbeachtung einer der vorstehenden Bestimmungen führt zur Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen.

Ordentliche Delegiertenrats-Sitzung

⁹ Mindestens zweimal im Jahr findet eine ordentliche Delegiertenrats-Sitzung statt, die der Zentralvorstand mit der Zustellung der Traktanden und der Anträge spätestens 15 Tage vorher einberuft. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. dem Sitzungsleitenden sowie des Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

Traktanden

¹⁰ Jedes Mitglied der Lungenliga Schweiz kann bis spätestens 16 Tage vor der ordentlichen Delegiertenrats-Sitzung bei der Geschäftsstelle zuhanden des Zentralvorstands schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, welcher sofort bekanntgegeben werden muss. Bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung kann jedes Mitglied zu allen traktandierten Geschäften bei der Geschäftsstelle zuhanden des Zentralvorstands schriftlich Anträge stellen.

¹¹ Der Delegiertenrat kann nur über die auf der Traktandenliste verzeichneten und rechtzeitig nachträglich beantragten bzw. gestellten Geschäfte und Anträge sowie die an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, Beschluss fassen.

Ausserordentliche Delegiertenrats-Sitzung

¹²Eine ausserordentliche Delegiertenrats-Sitzung kann vom Zentralvorstand oder schriftlich von wenigstens vier Mitgliedern beim Zentralvorstand verlangt werden. Der entsprechende Antrag muss zu seiner Gültigkeit die zu behandelnden Geschäfte und die gestellten Anträge ausdrücklich nennen. Die ausserordentliche Delegiertenrats-Sitzung muss vom Zentralvorstand spätestens 1 Monat nach Eingang des Antrages und mindestens 1 Woche im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

¹³Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Delegiertenrats-Sitzung.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen, Verbindlichkeit

¹⁴Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenrats-Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der den stimmberechtigten Mitgliedern zustehenden Stimmen (Hälfte plus 1) an der Sitzung anwesend oder gültig vertreten ist. Sofern dieses Quorum nicht erreicht ist, kann frühestens 15 Tage nach der ersten Sitzung des Delegiertenrats eine zweite Sitzung einberufen werden, in der Beschlüsse zu den gleichen Traktanden ohne Quorums-Vorschriften gefasst werden können.

¹⁵Der Delegiertenrat beschliesst, sofern es diese Statuten für einzelne Geschäfte nicht anders bestimmen, mit dem einfachen (relativen) Mehr der gültig abgegebenen Stimmen (mehr zustimmende als ablehnende Stimmen, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen), unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Auf Wunsch von einem Fünftel der anwesenden oder gültig vertretenen Stimmen erfolgen Abstimmungen und Wahlen in geheimer Stimmabgabe.

¹⁶Im Falle von Stimmengleichheit hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende bei Sachgeschäften den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

¹⁷Bei Wahlen entscheidet das einfache (relative) Mehr der gültig abgegebenen Stimmen (die oder der obsiegenden Kandidierende erhält mehr Stimmen als die anderen Kandidierenden ohne Berücksichtigung der Enthaltungen).

¹⁸Die an einer Delegiertenrats-Sitzung gefassten Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich, auch wenn sie an der Sitzung nicht teilgenommen haben.

Leitung

¹⁹Der Delegiertenrat wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, bei Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder von einem anderen durch den Zentralvorstand bestimmten Mitglied des Zentralvorstands geleitet.

Kompetenzen

²⁰Der Delegiertenrat hat folgende Kompetenzen:

- Festlegung eines Leitbildes, einer Gesamtstrategie und weiteren Strategien (z.B. Kennzeichenstrategie);
- Genehmigung des Mehrjahresplans (beinhaltet auch die finanziellen Auswirkungen) und des Jahresbudgets der Lungenliga Schweiz;
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, gestützt auf den Bericht der Revisionsstelle;
- Entlastung des Zentralvorstands und der Geschäftsstelle;
- Wahl, Wiederwahl und Abberufung der Zentralvorstandsmitglieder sowie aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten;
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Statutenänderungen;
- Genehmigung der Rahmenstatuten für die kantonalen Lungenligen;
- Erlass und Änderung des Geschäftsreglements, des Finanzreglements, des Entschädigungsreglements und von anderen Reglementen;

- Genehmigung von Firmengründungen, Geschäftsbeziehungen, Ausgliederung autonomer Betriebe oder Fusionen der Lungenliga Schweiz;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Behandlung von Rekursen von kantonalen Lungenligen im Falle von Sanktionen;
- Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Organisationen;
- Auflösung der Lungenliga Schweiz (vgl. Art. 19).

Art. 9 - Zentralvorstand

¹ Der Zentralvorstand ist das Führungsorgan der Lungenliga Schweiz. Er vertritt die Lungenliga Schweiz nach aussen und ist gegenüber dem Delegiertenrat verantwortlich.

Zusammensetzung, Amtsdauer, Beschlussfassung, Protokoll

² Der Zentralvorstand besteht aus fünf bis sieben vom Delegiertenrat zu wählenden Mitgliedern (inklusive Präsidentin oder Präsident) sowie einem von der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie vorgeschlagenen und vom Delegiertenrat zu bestätigenden Mitglied. Eine ausgewogene sprachregionale und geschlechtermässige Vertretung sowie die Vertretung der wichtigsten Fachkompetenzen (Medizin, Medizintechnik, Pflege, Politik, Betriebswirtschaft/Finanzen, Gesundheits- und Sozialversicherungsrecht, etc.) ist anzustreben. Die Wahl der Zentralvorstandsmitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist maximal zweimal möglich. Über Ausnahmen beschliesst der Delegiertenrat. Ersatzwahlen erfolgen jeweils bis zum Ende der laufenden Amtsdauer des zu ersetzenen Mitglieds.

³ Der Zentralvorstand konstituiert und organisiert sich - mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten - selbst.

⁴ Der Zentralvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen (relativen) Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (mehr zustimmende als ablehnende Stimmen, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen).

Aufgaben und Kompetenzen

⁵ Der Zentralvorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vorbereitung und Umsetzung der vom Delegiertenrat getroffenen Beschlüsse;
- Verabschiedung des Leitbilds und der Strategien der Lungenliga Schweiz zu Handen des Delegiertenrats;
- Verabschiedung des Mehrjahresplans und des Jahresbudgets zu Handen des Delegiertenrats;
- Überprüfung der Statuten der kantonalen Lungenligen auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der Rahmenstatuten;
- Wahl und Abberufung der Direktorin oder des Direktors und der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- Überwachung der Tätigkeiten der Geschäftsstelle;
- Erlass der Forschungsrichtlinie, der PLuS-Richtlinie und weiterer Richtlinien;
- Steuerung und Überwachung der Tätigkeiten der Forschungskommission und der PLuS-Kommission;
- Genehmigung von Verträgen;
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Delegiertenrats;
- Nach erfolgter Konsultation der Betroffenen: Festlegung der Aufgaben, bei denen ein Zusammenwirken der kantonalen Lungenligen, der zentralen Organe und der Geschäftsstelle erforderlich ist bzw. erfolgen soll;
- Sanktionierung kantonaler Lungenligen gemäss Art. 16 Abs. 2;
- Wahrnehmung aller Aufgaben und Fällung aller Entscheide, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Unterschrift

⁶ Der Zentralvorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen innerhalb des Zentralvorstands und der Geschäftsleitung. Diese zeichnen stets kollektiv zu zweien und werden im Handelsregister eingetragen.

Art. 10 - Revisionsstelle

¹ Die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) der Lungenliga Schweiz wird durch eine unabhängige und den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende externe Revisionsstelle geprüft.

² Die Revisionsstelle wird vom Delegiertenrat für eine Amts dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

³ Die Revisionsstelle erstattet dem Zentralvorstand zu Handen des Delegiertenrats jährlich schriftlich Bericht.

Art. 11 – Geschäftsleitung und Geschäftsstelle

¹ Das operative Zentrum der Lungenliga Schweiz ist die Geschäftsstelle. Sie wird durch eine Geschäftsleitung unter dem Vorsitz einer Direktorin oder eines Direktors geführt.

Erweiterte Geschäftsleitung (eGL)

² Für bedeutende Verbandsgeschäfte (Art. 11 Abs. 5) wird die Geschäftsleitung mit Ligenleitenden erweitert, die ihre Region repräsentieren (erweiterte Geschäftsleitung).

³ Die Erweiterung besteht aus einer oder einem Ligenleitenden der kantonalen Lungenligen der Sprachregion Latin (französisch- oder italienischsprachige Schweiz) sowie aus zwei Ligenleitenden der Sprachregion Deutsch.

⁴ Die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung werden vom Zentralvorstand auf Antrag der Konferenz der Ligenleitenden gewählt. Ihre Wahl erfolgt für eine Amts dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist maximal zweimal möglich. Über Ausnahmen beschliesst der Zentralvorstand. Ersatzwahlen erfolgen jeweils bis zum Ende der laufenden Amts dauer des zu ersetzen den Mitglieds. Die Abberufung ist jederzeit möglich.

⁵ Die nachfolgenden Aufgaben und Kompetenzen stehen ausschliesslich der erweiterten Ge schäftsleitung zu:

- Verabschiedung des Leitbilds und der Strategien der Lungenliga Schweiz zu Handen des Zentralvorstands und Sicherstellung von deren Umsetzung;
- Steuerung und Überwachung der Umsetzung der Strategien im Gesamtverband;
- Verabschiedung des Mehrjahresplans und des Jahresbudgets zu Handen des Zentralvor stands;
- Verabschiedung der Traktandenliste der Konferenz der Ligenleitenden;
- Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- Steuerung und Überwachung der Tätigkeiten der Kommissionen (mit Ausnahme der For schungs- und der PLuS-Kommission, die dem Zentralvorstand unterstehen) und Arbeitsgruppen;
- Verabschiedung der Verträge von übergeordneter Bedeutung zu Handen des Zentralvor stands (Art. 15);
- Erteilung von Weisungen gegenüber kantonalen Lungenligen gem. Art. 16 Abs. 1.

⁶ Alle anderen Aufgaben und Kompetenzen stehen der Geschäftsleitung zu.

⁷ Bei Uneinigkeiten über die Kompetenzen zwischen der Geschäftsleitung und der erweiterten Geschäftsleitung entscheidet abschliessend der Zentralvorstand.

Art. 12 – Konferenz der Präsidien

- ¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Aktivmitglieder bilden die Konferenz der Präsidien.
- ² Die Konferenz der Präsidien konstituiert und organisiert sich selbst. Für administrative Belange steht ihr die Geschäftsstelle der Lungenliga Schweiz zur Verfügung.
- ³ Die Konferenz der Präsidien tauscht sich zu strategischen Fragen, zu wichtigen politischen Entscheidungen und Positionierungen sowie zur gesamtschweizerischen Ausweitung des Leistungskatalogs der Aktivmitglieder aus.
- ⁴ Sie informiert die zuständigen Organe der Lungenliga Schweiz in geeigneter Form über die Ergebnisse der Konferenzen.

Art. 13 – Konferenz der Ligenleitenden

- ¹ Die Ligenleitenden der Aktivmitglieder bilden die Konferenz der Ligenleitenden.
- ² Die Ligenleitenden können sich durch ein Mitglied der eigenen Geschäftsleitung oder ein anderes Mitglied der Konferenz der Ligenleitenden vertreten lassen.
- ³ Die Konferenz der Ligenleitenden konstituiert und organisiert sich selbst. Für administrative Belange steht ihr die Geschäftsstelle der Lungenliga Schweiz zur Verfügung.
- ⁴ Die Konferenz der Ligenleitenden tauscht sich über die Gestaltung, Koordination und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten der Aktivmitglieder aus. Sie tauscht sich über einen einheitlichen Auftritt der Mitglieder und zur Förderung der innovativen Vielfältigkeit der Mitglieder aus. Sie tauscht Ideen und Erfahrungen aus.
- ⁵ Sie beantragt dem Zentralvorstand die Wahl von Ligenleitenden als Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung.
- ⁶ Sie informiert die zuständigen Organe der Lungenliga Schweiz in geeigneter Form über die Ergebnisse der Konferenzen.

Art. 14 – Kommissionen und Arbeitsgruppen

- ¹ Die erweiterte Geschäftsleitung kann Kommissionen (ständig) und Arbeitsgruppen (befristet) bilden. Sie erteilt zu diesem Zweck klare, schriftliche Aufträge und hält darin fest, welche Ziele zu erreichen sind, welcher Kreditrahmen besteht und bis zu welchem Termin Antrag zu stellen bzw. Bericht zu erstatten ist.
- ² Sie wählt die Mitglieder. Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist maximal zweimal möglich. Über Ausnahmen beschliesst die erweiterte Geschäftsleitung. Ersatzwahlen erfolgen jeweils bis zum Ende der laufenden Amtszeit des zu ersetzenen Mitglieds. Die Abberufung ist jederzeit möglich.
- ³ Die Kommissionen und Arbeitsgruppen konstituieren und organisieren sich selbst.
- ⁴ Ein Mitglied einer Kommission oder einer Arbeitsgruppe nimmt fallweise mit beratender Stimme an den sie betreffenden Traktanden der erweiterten Geschäftsleitung teil und vertritt den Antrag seiner Kommission bzw. seiner Arbeitsgruppe. Bestehen Minderheitsanträge aus den Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen, sind diese immer schriftlich einzureichen. Die erweiterte Geschäftsleitung kann auch eine Vertretung der Minderheitsmeinung zur Anhörung einladen.

Art. 15 – Verträge mit übergeordneter Bedeutung

Verhandlungs- und Abschlussmandat der Lungenliga Schweiz

¹ Die Aktivmitglieder erteilen der Lungenliga Schweiz bezüglich der nachfolgend genannten Verträge ein Verhandlungs- und Abschlussmandat gemäss den Bestimmungen dieses Art.s:

- nationale und überkantonale Verträge mit Krankenversicherern, der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie nationalen Organisationen;
- Serviceverträge für gemeinsam genutzte Dienstleistungen (z.B. IT);
- weitere vom Zentralvorstand bezeichnete Verträge.

Verfahren und Genehmigung der Verträge

² Zuständig für die Verhandlungen und den Abschluss von Verträgen ist die Geschäftsstelle der Lungenliga Schweiz. Sie hält sich dabei an die Vorgaben der erweiterten Geschäftsleitung.

³ Die definitiven Vertragstexte müssen vom Zentralvorstand genehmigt werden.

⁴ In den Verträgen ist festzuhalten, dass die Lungenliga Schweiz nicht für die Vertragserfüllung durch die Aktivmitglieder haftet und umgekehrt.

Beitritts- und Teilnahmepflicht

⁵ Bei Verträgen gemäss Abs. 1 hiervor besteht für die Aktivmitglieder grundsätzlich eine Beitritts- und Teilnahmepflicht (vgl. Abs. 6). In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden; darüber entscheidet der Delegiertenrat.

⁶ Vorbehalten bleiben in jedem Fall anderslautende bzw. entgegenstehende zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Wirkung

⁷ Die rechtliche Wirkung für die Aktivmitglieder wird für jeden Vertrag durch ein Beitrittsverfahren oder durch den Abschluss von Unterleistungsverträgen zwischen der Lungenliga Schweiz und den Aktivmitgliedern sichergestellt.

Art. 16 – Weisungen und Sanktionen

¹ In allen Fällen, in denen die Umsetzung der eidgenössischen Gesetzgebung, eines gesamtschweizerischen Vertrags oder eines Beschlusses des Delegiertenrats die Mitwirkung der Aktivmitglieder erfordert, ist die erweiterte Geschäftsleitung gegenüber diesen weisungsberechtigt. Generell ist die erweiterte Geschäftsleitung überall dort weisungsberechtigt, wo die Wahrnehmung ihrer Aufgaben sonst nicht möglich ist.

² Kantonale Lungenligen, die Weisungen gemäss Abs. 1 trotz Mahnung missachten, können vom Zentralvorstand auf Antrag der erweiterten Geschäftsleitung sanktioniert werden.

³ Als Sanktionen kommen in Frage: Verweis, finanzielle Sanktionen, Ausschluss aus der Lungenliga Schweiz.

⁴ Gegen eine solche Sanktion kann innerhalb 30 Tagen seit Eröffnung der Sanktion Rekurs beim Delegiertenrat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 17 – Haftung und Gerichtsstand

¹ Für die Verbindlichkeiten der Lungenliga Schweiz haftet ausschliesslich deren eigenes Vermögen.

² Die Lungenliga Schweiz ihrerseits haftet nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder und insbesondere auch nicht für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrer Mitglieder gegenüber Dritten aus Verträgen, welche die Lungenliga Schweiz in deren Namen bzw. für sie abgeschlossen hat.

³ Einziger Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Lungenliga Schweiz und ihren Mitgliedern ist Bern.

Art. 18 – Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Zentralvorstand und/oder von vier Mitgliedern der Lungenliga Schweiz gestellt werden. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenrats-Sitzung gültig abgegebenen Stimmen. Im Übrigen gilt Art. 8.

Art. 19 – Auflösung, Liquidation, Fusion

¹ Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation der Lungenliga Schweiz bedarf der Zweidrittelmehrheit der an einer Delegiertenrats-Sitzung gültig abgegebenen Stimmen. Gewinn und Kapital, die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleiben, werden einer oder mehreren anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Personen mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung wie jene der Lungenliga Schweiz und mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

² Ein Beschluss über eine allfällige Fusion der Lungenliga Schweiz mit einer anderen Organisation bedarf der Dreiviertelmehrheit der an einer Delegiertenrats-Sitzung gültig abgegebenen Stimmen. Darüber hinaus kann eine Fusion nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

³ Im Übrigen gilt Art. 8.

Art. 20 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 21 – Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Die deutsche und französische Fassung dieser Statuten sind einander gleichgestellt. Bei Auslegungsdifferenzen gilt der deutsche Text als massgeblich.

² Die vorliegenden Statuten wurden an der Sitzung vom 26. Juni 2025 vom Delegiertenrat genehmigt.

³ Sie ersetzen die Statuten vom 15. Juni 2023. Sie treten auf 1. Januar 2026 in Kraft.

⁴ Der Zentralvorstand ist bis 31. Dezember 2025 mit Amtsantritt per 1. Januar 2026 vollständig neu zu wählen. Werden bisherige Mitglieder wiedergewählt, wird ihre bisherige Amtszeit auf die maximale statutarische Amtszeit angerechnet.

Lungenliga Schweiz

Für den Zentralvorstand



Thomas Burgener
Präsident



Monica von Toggenburg
Vizepräsidentin